

Straßenverkehrsamt Heinrichstr. 21 31137 Hildesheim

Gruppe im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

bearbeitende Dienststelle

Straßenverkehrsamt

Diensträume Hildesheim

Heinrichstraße 21

Ansprechpartner/in

Frau Geweke

Raum

2.02

Kontakt

Telefon: 05121 309-7241

Fax: 05121 309 95-7241

Angela.Geweke@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

11.04.2022

Mein Zeichen / Mein Schreiben

(206)

Datum

05.05.2022

Anfrage gemäß § 56 NKomVG

30 km/h Zonen im Landkreis Hildesheim, Anfrage Nr. 36 vom 11.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mit Schreiben vom 11.04.2022 folgende Anfrage gestellt:

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

aufgrund der Berichterstattung in der Hildesheimer Zeitung am 05.04.2022 und in Bezug auf den Antrag „Vision Zero“ vom 01.03.2022 stellen wir folgende Anfrage:

1. *Welche Kommunen haben in den letzten 3 Jahren wie viele Anträge auf Genehmigung von 30 km/h Zonen vor welchen Einrichtungen gestellt – bitte differenziert darstellen (z.B. Grundschule, Kita)?*
 - 1.1. *Wie viele Anträge wurden davon in der jeweiligen Kommune aus welchen Gründen bisher abgelehnt?*
 - 1.2. *Wie viele Anträge wurden davon in der jeweiligen Kommune genehmigt?*

Sprechzeiten Straßenverkehrsamt in Hildesheim:

Mo - Fr 07.30 - 12.00 Uhr • Do 14.00 - 17.30 Uhr / zusätzlich nach vorheriger Terminabsprache: Mo bis Fr 07.30 - 08.30 Uhr • Di 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechzeiten Straßenverkehrsamt in Alfeld:

Mo - Fr 07.30 - 12.00 Uhr • Do 14.00 - 17.30 Uhr / zusätzlich nach vorheriger Terminabsprache: Mo bis Fr 07.30 - 08.30 Uhr • Mo 14.00 16.00 Uhr

Fax Hildesheim (0 51 21) 309 - 95 4044 ♦ Fax Alfeld (0 51 81) 704 - 8309

Internet: www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

2. *Wie viele Anträge sind zu welchen konkreten Vorhaben noch in der Bearbeitung?*
3. *Sind von Seiten der Verwaltung zukünftig Veränderungen in der Bearbeitung/ Entscheidung vorgesehen?*
 - 3.1. *Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?*
 - 3.2 *Wenn ja, in welchem konkreten Umfang?*

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Für die Anordnung von Tempo 30 gibt es zwei rechtliche Möglichkeiten:

- die Einrichtung einer Tempo 30-Zone
- die streckenbezogene Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung

Da in der Berichterstattung der HAZ vom 05. April das Thema „streckenbezogenes Tempolimit auf 30 km/h“ von sensiblen Einrichtungen aufgegriffen wurde, werden die Fragen in diesem Kontext wie folgt beantwortet:

Zu 1) Insgesamt wurden 11 Vorhaben an den Landkreis Hildesheim herangetragen, teilweise als konkrete Anträge, teilweise als Beratungspunkte im Rahmen der Verkehrskommission vor Ort:

Gemeinde Algermissen -	3 Anträge / 3 x Kindergarten
Stadt Bad Salzdetfurth -	1 Antrag / 1 x Kindergarten
Stadt Bockenem -	1 Antrag / 1 x Kindergarten
Stadt Elze -	2 Anträge / 2 x Alten – und Pflegeheim
Gemeinde Holle -	1 Antrag / 1 x Kindergarten
Samtgemeinde Leinebergland -	1 Antrag / 1 x Kindergarten
Gemeinde Nordstemmen -	1 Antrag / 1 x Kindergarten
Gemeinde Sibbesse -	1 Antrag / 1 x Kindergarten

Zu 1.1) Alle 11 o. g. Anträge wurden, nach vorheriger Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten vor Ort, zunächst in der Verkehrskommission beraten. Im Anschluss hat die Verkehrsbehörde den jeweiligen Vorgang rechtlich beurteilt und abschließend entschieden. Vor keiner der 11 Einrichtungen konnte eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h angeordnet werden, da die rechtlichen Voraussetzungen seinerzeit dafür nicht vorlagen.

Die Hauptgründe lagen im Fehlen des direkten Zuganges zur Straße oder das kein starker Ziel – und Quellverkehr vorlag. In einigen Fällen waren zusätzlich keine Fahrbahnquerungen notwendig, da die Einrichtung über eigene Parkplätze direkt an der Kita verfügt.

Zu 1.2) Keine

Zu 2) Es sind derzeit keine offenen Anträge in der Bearbeitung.

Zu 3.1 und 3.2)

Die gesetzlichen Vorgaben erfordern eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse.

Die maßgeblichen Entscheidungskriterien sind abschließend in der Verwaltungsvorschrift zur StVO geregelt. Diese Kriterien wendet der Landkreis Hildesheim rechtskonform an und wird auch weiterhin eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit daran ausrichten.

Seitens der Verkehrsbehörde ist vorgesehen, sämtliche sensible Einrichtungen im Landkreis Hildesheim, die von der Regelung betroffen sein könnten, einer erneuten Prüfung zu unterziehen – auch ohne konkreten Antrag der jeweiligen Kommune.

Jede einzelne Einrichtung wird dahingehend begutachtet, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung vorliegen. In den Fällen, in denen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine positive Entscheidung getroffen werden kann, wird das Tempolimit angeordnet.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Wißmann